

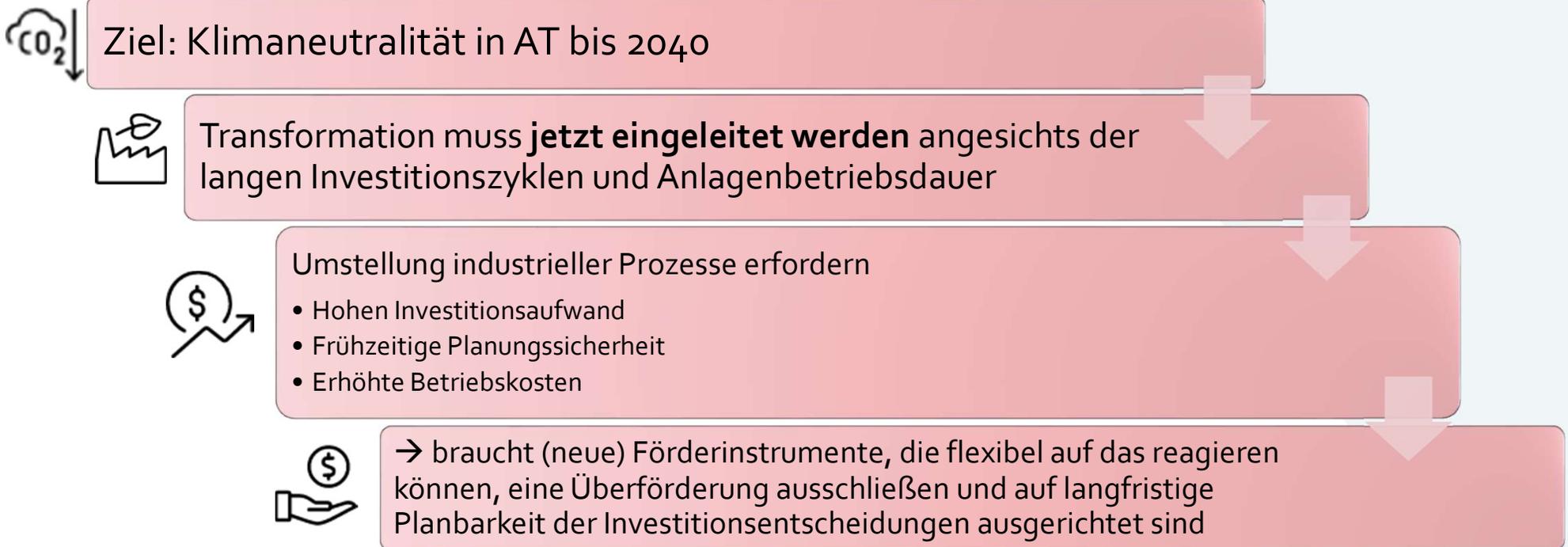
 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Transformation der Industrie nach UFG

BMK, Abt. VI/7
Förderinstrumente für innovative Klima- und
Energietechnologien
vi-7@bmk.gv.at

Ziel Klimaneutralität und Herausforderungen



Förderinstrument zur „Transformation der Industrie“ nach UFG

Verankerung im Umweltförderungsgesetz (UFG)

- **größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen** aus der **direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern** oder **unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen**, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich

Von 2023 bis 20230 **2,975 Mrd. €**

- 175 Mio. € 2023, danach jährlich. 400 Mio. €

Auch Förderung von laufenden Kosten vorgesehen

Zielgruppe: Sektoren gem. UFG Anhang 1

2 Ausschreibung nach AGVO zur Unterstützung von Investitionskosten abgeschlossen

Neue Förderungsrichtlinien erarbeitet

Erfolgreich abgeschlossene Ausschreibungen 2023/2024

- **1. Ausschreibung (CAPEX) 2023:**
 - 9 erfolgreiche Projekte
 - 157,7 Mio. Euro
 - 2,4 Mio. Tonnen THG-Einsparung p.a.
- **2. Ausschreibung (CAPEX) 2024:**
 - 19.6.24 bis 19.9.24 geöffnet, 85 Mio. Euro Fördervolumen (70/15)

Projektstandorte der geförderten Anlagen
TDI -Ausschreibung Mai 2023



Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

Förderung von laufenden Kosten sowie von Investitionskosten mit Förderbedarf >30 Mio. Euro auf Basis der beihilferechtl. Grundlage KUEBLL

Beihilferechtliche Genehmigung durch Europäische Kommission im September 2024 erfolgt

2 unterschiedliche Fördermöglichkeiten: Investitionszuschuss (Förderung von Investitionskosten) und Transformationszuschuss (Förderung von laufenden Kosten + Investitionskosten)

Wie können **laufende Kosten** gefördert werden:

- Ausgleich der Kostendifferenz zwischen den bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern im Zusammenhang mit einer Investition in eine klimafreundliche Technologie
- Zeitraum über max. 10 Jahre
- Vergabe der Fördermittel über wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

- **Gegenstand der Förderung:**
- gefördert werden können **Kosten von Maßnahmen bei stationären Anlagen zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen** aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen die Folgendes umfassen:
 - 1. Investitionszuschuss:** Investitionen in technische Anlagen bzw. Aggregate zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Treibhausgasemissionen
 - a) durch **effizienten Einsatz von Energie,**
 - b) zur **Umstellung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger,** einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung und/oder
 - c) zur **sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen.**
 - 2. Transformationszuschuss:** Ausgleich der Kostendifferenz zwischen den bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern im Zusammenhang mit einer Investition in eine klimafreundliche **Technologie** maximal bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren

Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

- **Allgemeine Bestimmungen:**
- Gewährung einer Förderung im Rahmen einer **offenen, klaren, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung** und auf der Grundlage **objektiver, vorab festgelegter Kriterien**
 - 70% €/t CO₂eq
 - 30% qualitative Kriterien
- **Formale und inhaltliche Prüfung durch Abwicklungsstelle** sowie **Bewertung durch eine Jury von Fachexpert:innen**
- Die **Reduzierung der Treibhausgasemissionen** wird **pro Projekt** auf der Grundlage der **Methodik des Innovationsfonds** gemessen, indem die **jährlichen Treibhausgasemissionen der geförderten Anlage** mit den **historischen jährlichen durchschnittlichen Treibhausgasemissionen einer bestehenden Referenzanlage verglichen** werden
- Die geförderte Anlage darf **ausschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen** nutzen
- Wenn zutreffend müssen die **EU-ETS Benchmarks mit der Umsetzung des Projekts unterschritten** werden, vereinzelte Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen können geprüft werden

Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

- **Investitionszuschuss**
- Nur **Förderung von Investitionskosten**
- **Voraussetzung:** fristgerechte Umsetzung des Projekts und Nachweis der versprochenen THG-Reduktion
- **Förderhöhe:** Gebot des:der Förderwerber:in in €/t CO₂eq
- Förderung wird als **Einmalzahlung** ausgezahlt, Teilzahlungen sind möglich, Abrechnung basierend auf einer Endabrechnung und der tatsächlich angefallenen Kosten
- **Umwelteffekt** muss **über 10 Jahre nachgewiesen** werden können

Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

- **Transformationszuschuss:**
- **Förderung von laufenden Kosten** in Form eines **Ausgleichs der Kostendifferenz zwischen den bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern** + anteilige Investitionskosten
- **Förderhöhe:** Gebot des:der Förderwerber:in in €/t CO₂eq + Berechnung gem. Formel
- **Jährliche Auszahlung** über einen Zeitraum von bis zu **10 Jahren** ab dem ersten Jahr des Betriebs der geförderten Anlage, der Auszahlungsbetrag wird jährlich neu ermittelt
- **Voraussetzung:** Nachweis der versprochenen THG-Reduktion, Übermittlung von Nachweisen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags (z.B. tatsächlicher Energieverbrauch)

Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

- **Transformationszuschuss:**
- **Auszahlungsbetrag (AZB)=**
$$\text{Min} \{ (\text{Min} \{ \text{maxZ}; \text{GebP} \} - (\text{ETS} - \text{refETS}))_{\text{wenn} > 0} * \text{Min} \{ (\text{refTHG} - \text{tatsTHG})_{\text{mind } x\%}; \text{zielTHG} \};$$
$$\text{Min} \{ \text{sTZ}; \text{maxZ} * \text{zielTHG} / \text{ernEnV} \} * \text{Min} \{ \text{tatsEnV}; \text{ernEnV} \};$$
$$\text{ZK} * (\text{ernbEP} - \text{refEP})_{\text{wenn} > 0} * \text{Min} \{ \text{tatsEnV}; \text{ernEnV} \} \}$$
- **Erste Formel:** betrachtet den **Gebotspreis** unter Berücksichtigung der **Differenz des ETS Preises** und der **tatsächlichen THG-Reduktion**
- **Zweite Formel:** betrachtet den **tatsächlichen Energieverbrauch**, jedoch gedeckelt mit jenem Energieverbrauch der im Förderantrag prognostiziert wurde
- **Dritte Formel:** betrachtet die **Preisdifferenz zum fossilen und erneuerbaren Energieträger** und berücksichtigt „**weitere Zusatzkosten**“ wie Investitionskosten

Neue Förderungsrichtlinien zu „Transformation der Industrie“

- **Weitere Punkte:**
- **Konsortialförderungen** sind möglich (Kombination mit anderen (EU) Fördermitteln bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen erlaubt)
- **Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff** ist förderfähig sowie die Produktion zum Eigenverbrauch (bestimmte Vorgaben sind einzuhalten)
- **Carbon Capture Usage and Storage (CCUS)** Projekte sind antragsberechtigt (Eckpunkte im Einklang mit der „Carbon Management Strategie“)
- Jeweils **getrennte Ausschreibungen** zu Transformationszuschuss und Investitionszuschuss
- Bedarfe werden in **jährlichen Umfragen** erhoben
- **Erste Ausschreibung** zu Transformationszuschuss soll Ende 2024 beschlossen werden (voraussichtlicher Start Jänner 2025)

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Vielen Dank!

BMK, Abt. VI/7
Förderinstrumente für innovative Klima- und
Energietechnologien
vi-7@bmk.gv.at
transformationderindustrie@bmk.gv.at